



Trockene Blei-Fahrzeugbatterien

Dieses Merkblatt richtet sich an Händler, welche Fahrzeugbatterien (Blei-Akkumulatoren) **mit separat beigelegtem Batteriesäurepack oder Batteriesäure** importieren oder an Privatpersonen verkaufen. Das Merkblatt gilt für trocken abgegebene Blei-Fahrzeugbatterien, Batterien zum Starten oder für die Beleuchtung kleinerer Fahrzeuge.

Für Informationen zu befüllten Blei-Fahrzeugbatterien siehe Merkblatt D02 «Befüllte Blei-Fahrzeugbatterien».

Warum dieses Merkblatt?



Batterien sind nicht ungefährlich. Die enthaltene Schwefelsäure (Akkusäure) ist eine Flüssigkeit, welche schwere Verätzungen der Haut, der Schleimhäute und der Augen verursachen kann.

Das enthaltene Blei hat gesundheitsschädliche und reproduktionstoxische Wirkungen beim Menschen und ist schädlich für Wasserorganismen.

Beim Aufladen der Batterien entstehen Wasserstoff- und Sauerstoffgas. In der Umgebungsluft kann sich dabei ein explosives Gemisch (Knallgas) bilden.

Trockene Blei-Säure- und AGM Vlies-Batterien

Beide Typen enthalten Schwefelsäure und Blei-Elektroden und sind im Aufbau ähnlich. Sie unterscheiden sich in der Einbaulage und der Wartung.

	trockene Blei-Säure-Batterie	trockene AGM Vlies-Batterie
Schwefelsäure bei Auslieferung an Verwender / Kunde	in Batteriesäurepack oder Flasche	in Batteriesäurepack oder Flasche
Schwefelsäure in Batterie	als Flüssigkeit	in Vlies gebunden
Befüllung durch	Verwender, Kunde	Verwender, Kunde
Einbaulage	aufrecht	beliebig
Entlüftung	Schlauch 	Ventil 
Austritt der Schwefelsäure während Betrieb	möglich, über Schlauch	nicht möglich, verschlossen

In welchem Zustand werden Blei-Fahrzeugbatterien an private Verwender ausgeliefert?



Mit Schwefelsäure befüllte Blei-Fahrzeugbatterien verlieren mit der Zeit an Qualität. Um Leistungsverluste während des Transports oder der Lagerung zu vermeiden, werden Blei-Säure- und AGM Vlies-Batterien „trocken“ ausgeliefert.

Die Schwefelsäure muss vor der Inbetriebnahme durch den Verwender / Kunden eingefüllt werden.

Die erforderliche Schwefelsäure ist in der Regel in einem „Batteriesäurepack“ oder in einer Flasche beigelegt. Bei gewissen Fabrikaten muss die Säure separat beschafft werden.

Rechtliche Einordnung der Schwefelsäure und Blei-Batterien

In Säurepacks oder Flaschen abgefüllte Schwefelsäure ist eine „Zubereitung“ (auch „Gemisch“ oder „Chemikalie“ genannt) und fällt so unter das Chemikalienrecht.

Akkumulatorensäure wird der Gruppe 2 nach dem Schweizer Chemikalienrecht zugeordnet¹ (wegen Gefahrenhinweis H314 „Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden“).

Anforderungen	Schwefelsäure in Flasche oder Säurepack beigelegt oder separat geliefert	trockene Blei-Säure-Batterie / AGM Vlies Batterie
hauptsächlich zutreffendes Recht	Chemikalienverordnung	Produktsicherheitsgesetz Produktsicherheitsverordnung
Begriff	Zubereitung / Gemisch / Chemikalie	Gegenstand / Erzeugnis
Kennzeichnung	Gefahrenkennzeichnung (GHS / CLP) auf Flasche oder Säurepack und Aussenverpackung.	Warnsymbole nach EN 50342 (auf der Batterie)
Sicherheitsdatenblatt	erforderlich	nicht erforderlich (jedoch Betriebsanleitung, vgl. unten)
Abgabebeschränkung	Gruppe 2. Verkauf an Privatpersonen möglich mit Einschränkungen	keine

Kennzeichnung und Verpackung der Schwefelsäure

Die Kennzeichnung der beigelegten oder separat erhältlichen Schwefelsäure muss nach der Chemikalienverordnung erfolgen. Diese entspricht weitgehend den Vorschriften der EU und verweist auf die europäische CLP-Verordnung².

Ab einer Konzentration von $\geq 15\%$ muss die Schwefelsäure mit dem Gefahrenhinweis H314 „Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden“ gekennzeichnet werden³.

Die Wahl der Sicherheitshinweise muss die Verwendung (Befüllung von Batterie) berücksichtigen. Die Aufschriften müssen in mindestens einer Amtssprache (d, f, i) des Abgabeortes abgefasst, gut lesbar und dauerhaft sein.

Der Name, die Adresse und die Telefonnummer der Schweizer Herstellerin oder der Importeurin sind anzugeben.

Eine Beispielkennzeichnung für eine Schwefelsäure mit einer Konzentration von 38 %, die für private Verwender vorgesehen ist, ist im Anhang dargestellt (Beispiel-Kennzeichnung „Batterie-Säurepack Super Power“).

Die Kennzeichnung muss auf dem Säurepack bzw. der Flasche und auf der Aussenverpackung (Karton) angebracht werden. In gewissen Fällen kann der Umfang der Gefahrenkennzeichnung auf dem Säurepack / der Flasche reduziert werden. Für mehr Informationen zur Kennzeichnung siehe Leitlinie der ECHA⁴.

Das Säurepack bzw. die Flasche muss mit einem kindersicheren Verschluss oder einem gleichwertigen Schutz sowie einem tastbaren Gefahrenhinweis für blinde und sehbehinderte Personen versehen sein.



¹ Art. 61 und Anhang 5 Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung ChemV, SR 813.11)

² CLP-Verordnung (EG) 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen

³ Tabelle 3.1, Anhang VI CLP-Verordnung (EG) 1272/2008

⁴ Leitlinien zur Kennzeichnung und Verpackung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Einstufung und Verpackung, ECHA

Betriebsanleitung Blei-Fahrzeuggestricke

Der Hersteller stellt sicher, dass die Fahrzeuggestricke bei normaler oder bei vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung die Sicherheit und die Gesundheit der Verwender und Dritter nicht oder nur geringfügig gefährdet⁵.

Die Anleitung muss in der schweizerischen Amtssprache des Landesteiles abgefasst sein, in dem das Produkt voraussichtlich verwendet wird⁶. Die enthaltenen Warn- und Sicherheitshinweise müssen in allen schweizerischen Amtssprachen abgefasst sein.

Das Einfüllen der Schwefelsäure in die Batterie soll verständlich beschrieben sein (mit Fotos / Zeichnungen). Es muss darauf hingewiesen werden, dass beim Einfüllen Handschuhe und Schutzbrille getragen werden müssen. Sofern zutreffend, muss auf die Entlüftung, die Einbaulage und den möglichen Austritt von Säure hingewiesen werden.

Die Anleitung enthält mindestens Angaben zu

- Inbetriebnahme
- Installation
- Betrieb
- Warn- und Sicherheitshinweise
- Entsorgung
- produktspezifische Eigenschaften

Kennzeichnung Blei-Fahrzeuggestricke

Die Kennzeichnung muss den Verwender über die von der Batterie ausgehenden Gefahren und die erforderlichen Schutzmassnahmen informieren. Die Norm EN 50342⁷ empfiehlt die Kennzeichnung mit nebenstehenden Warnsymbolen.



Neben der Kapazität muss auf Fahrzeuggestricke das Symbol „Durchgestrichene Abfalltonne auf Rädern“ für die „getrennte Sammlung“ abgebildet sein⁸. Das Symbol muss mindestens 3 % der grössten Seitenfläche der Batterie einnehmen (max. 5x5 cm). Auf Bleibatterien muss zusätzlich „Pb“ für das chemische Element Blei angegeben sein.



nicht rauchen, keine offenen Flammen, keine Funken



Kinder fernhalten



Schutzbrille tragen (nur Blei-Säure- und AGM Vlies Batterien)



Bedienungsanleitung beachten



explosives Gasgemisch



korrosiv

Eine Gefahrenkennzeichnung für Chemikalien (GHS/CLP) soll auf Batterien nicht angebracht werden.

Verkauf von Schwefelsäure an gewerbliche Verwender (z. B. an Motorradwerkstätten)

Zur Befüllung leerer Batterien werden Motorrad- oder Autowerkstätten mit Akkusäure beliefert. Sie gelten als berufliche Verwender. An berufliche Verwender darf Schwefelsäure ohne besondere Auflagen verkauft werden.

Motorrad- oder Autowerkstätten sind berufliche Verwender, wenn diese Schwefelsäure in Batterien abfüllen. Händler und gewerbliche Verwender müssen das Sicherheitsdatenblatt aufbewahren.

Schwefelsäure darf an gewerbliche Verbraucher ohne weitere Beschränkungen verkauft werden.

Verkauf von Schwefelsäure an private Verwender (Privatpersonen)

Schwefelsäure in Flaschen oder im Säurepack kann als Chemikalie der Gruppe 2 an Privatpersonen verkauft werden. Siehe Merkblatt A04 „Detailhandel: besondere Pflichten bei der Abgabe“.

Dabei sind **im Ladengeschäft** folgende Bestimmungen einzuhalten:

- **Information:** Käufer müssen bei der Abgabe über den vorgesehenen Verwendungszweck, die Gefahren, die Handhabung, die erforderlichen Schutzmassnahmen, die Lagerung (kindersichere Aufbewahrung), die vorschriftsgemässe Entsorgung der Schwefelsäure und die erste Hilfe- / Notrufnummer informiert werden.
- **Selbstbedienung:** Die Selbstbedienung muss ausgeschlossen sein.
- **Abgabe an Minderjährige:** Eine Abgabe an unmündige Personen wie minderjährige Rollerfahrer ist nicht zulässig. In der Regel wird dies mit dem Vorzeigen eines gültigen Ausweises überprüft.
- **Sachkenntnissnachweis:** Die Abgabe darf nur unter Anleitung einer Person mit Sachkenntnissnachweis erfolgen. Sachkenntnis wird in der Regel durch den Besuch eines Kurses erworben. Siehe Merkblatt C04 „Sachkenntnis bei der Abgabe“.

⁵ Art. 3 Produktsicherheitsgesetz (PrSG, SR 930.11)

⁶ Art. 8 Produktsicherheitsverordnung (PrSV, SR 930.111)

⁷ EN 50342 Blei-Akkumulatoren-Fahrzeuggestricke. Ähnlich ISO 7010 Sicherheitszeichen, Graphische Symbole - Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen - Registrierte Sicherheitszeichen

⁸ Ziff. 4.1 Abs. 1 und 2 Anh. 2.15 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81) bzw. Art. 21 RL 2006/66/EG (Batterie Richtlinie)

Beim Verkauf **in einem Webshop** gelten weitgehend dieselben Bestimmungen. Für mehr Informationen insbesondere zur Altersprüfung siehe Merkblatt A07 „Online-Verkauf von Chemikalien“.

- **Werbung:** Die Werbung darf nicht über die Gefährlichkeit des Produktes hinwegtäuschen oder zu unsachgemäßem Umgang verleiten.
- **Hinweis auf die Gefahren:** Der Kunde muss vor dem Kauf die von der Schwefelsäure ausgehende Gefahren abschätzen können. Der Artikelbeschreibung müssen das GHS-Piktogramm „Ätzwirkung“ (grafisch abgebildet), das Signalwort „Gefahr“ und der Gefahrenhinweis H314 „Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden“ ergänzt werden. Der Käufer soll informiert werden, dass dieser die Batterie mit Schwefelsäure selber befüllen muss.
- **Information:** Käufer müssen bei der Abgabe über den vorgesehenen Verwendungszweck, die Gefahren, die Handhabung, die erforderlichen Schutzmassnahmen, die Lagerung (kindersichere Aufbewahrung), die vorschriftsgemässe Entsorgung der Schwefelsäure und die erste Hilfe/Notrufnummer informiert werden. Sind diese Angaben nicht in der Betriebsanleitung enthalten, müssen sie z. B. auf einem der Sendung beigelegten Informationsblatt erwähnt sein.
- **Abgabe an Minderjährige:** Eine Abgabe an unmündige Personen wie minderjährige Rollerfahrer ist nicht zulässig. In der Regel wird dies mit der Einsendung oder Übermittlung eines Scans eines Ausweises oder mit gleichwertigen Mitteln überprüft.
- **Versand:** Zur Sicherstellung und Abgleich der Identität der Empfängerin mit der Bestellerin: Versand/Empfang z. B. mit „Eingeschrieben/Eigenhändig“, „My Post 24“, „Pick Post“.
- **Sachkenntnisnachweis:** Die Abgabe darf nur unter Anleitung einer Person mit Sachkenntnisnachweis erfolgen. Sachkenntnis wird in der Regel durch den Besuch eines Kurses und bestehen einer Prüfung erworben. Siehe Merkblatt C04 „Sachkenntnis bei der Abgabe“.

Befüllen von Blei-Batterien durch den privaten Verwender

Beim Befüllen mit Schwefelsäure müssen die Angaben der Betriebsanleitung und des Sicherheitsdatenblattes berücksichtigt werden. Dabei müssen säurebeständige Schutzhandschuhe und eine geschlossene Schutzbrille getragen werden. Kleidung, Schuhe und Boden dürfen nicht zu elektrostatischer Aufladung führen.



Auf eine ebene Unterlage muss geachtet werden. Nach dem Befüllen müssen die Batterie und die Unterlage mit einem mit Wasser befeuchteten Baumwollappen gereinigt werden. Nicht geeignete Reinigungsflüssigkeiten oder -sprays können zur Bildung einer elektrostatischen Aufladung führen. Verschüttete Schwefelsäure muss umgehend mit Wasser entfernt werden.

Bei unbeabsichtigtem Kontakt von Schwefelsäure mit den Augen müssen diese sofort und während 10 Minuten gespült werden. Dafür muss eine Augenspüleinrichtung oder Augenspülflasche bereitgestellt werden. Augenlider dabei gut offenhalten. Kopf auf die Seite des betroffenen Auges neigen, um das andere Auge zu schonen. Anschliessend muss ärztliche Hilfe hinzugezogen werden. Bei Kontakt von Schwefelsäure mit der Haut, benetzte Kleider mit Handschuhen rasch entfernen. Betroffene Hautpartien ausgiebig unter fliessendem Wasser spülen. Bei intakter Haut gründlich mit Seife und Wasser nachreinigen.

Nach allen Arbeiten an der Batterie müssen die Hände sauber gewaschen werden.

Bei der Ladung einer grösseren Anzahl von Bleibatterien muss auf eine ausreichende Lüftung geachtet werden. Bezüglich Berechnung der erforderlichen Lüftung siehe www.suva.ch/bleibatterien.

Sicherheitsdatenblatt (SDB)

Die Herstellerin oder verantwortliche Importeurin trockener Batterien mit separat beige packter Schwefelsäure muss für die Säure ein Sicherheitsdatenblatt erstellen⁹. Die Anforderungen in der Schweiz an das Sicherheitsdatenblatt entsprechen weitgehend jenen der EU¹⁰.

Weitere Informationen über das Erstellen von Sicherheitsdatenblättern und die für die Schweiz erforderlichen Angaben sind auf dem Merkblatt C02 „Sicherheitsdatenblatt“ zu finden.

Meldepflicht

Chemikalien müssen innert 3 Monaten nach dem Inverkehrbringen in der Schweiz im Produktregister der Anmeldestelle Chemikalien RPC (www.rpc.admin.ch), gemeldet werden.

Siehe Merkblatt B02 „Zubereitungen in Verkehr bringen“ und unter www.anmeldestelle.admin.ch Themen > Pflichten Herstellerinnen von Chemikalien > Meldepflicht für Zubereitungen.

⁹ Art. 19 Chemikalienverordnung (ChemV, SR 813.11)

¹⁰ REACH Verordnung (EG) 1907/2006, Anhang II, in der Fassung von VO (EU) 2020/878

Chemikalien-Ansprechperson, sachkundige Person

Firmen, welche Akkusäure importieren, handeln oder an Privatpersonen verkaufen, müssen der kantonalen Fachstelle eine Chemikalien-Ansprechperson für den Umgang mit Chemikalien mitteilen (siehe Merkblatt C03 „Chemikalien-Ansprechperson“).

Zudem müssen Firmen, welche die Säure direkt an private Verwenderinnen abgeben, über mindestens eine Person mit Sachkenntnisnachweis verfügen. Auf Verlangen der kantonalen Fachstelle muss auch diese Person gemeldet werden (siehe Merkblatt C04 „Sachkenntnis bei der Abgabe“).

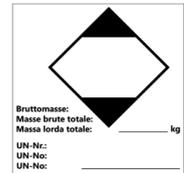
Versand von Schwefelsäure mit der Post

Beim Paketversand der Post gelten die Gefahrgutregelungen der ADR/RID. Gefahrgut kann nur in begrenzten Mengen (LQ Limited Quantities) versandt werden¹¹. Sendungen über der LQ-Menge müssen als Stückgut nach ADR mit anderen Logistikbietern erfolgen.



Für Schwefelsäure beträgt die begrenzte Menge (LQ) 1 Liter pro Flasche / Säurepack.

LQ Sendungen müssen als solche mit dem Kennzeichen für Gefahrgut in begrenzten Mengen (LQ-Gefahrgutetikette), sowie mit Ausrichtungspfeilen auf zwei gegenüberliegenden Seiten des Versandstücks gekennzeichnet sein, siehe dazu Factsheet „Gefahrgutsendungen (LQ) Inland“ der Post.



Die von der Post zum Download zur Verfügung gestellte LQ-Gefahrgutetikette muss mit dem Brutto-Gewicht des Pakets und der UN-Nummer **UN 2796 (Schwefelsäure <51 %)** ergänzt werden.

Die Verpackung muss aus einer Aussen- und Innenverpackung (Flasche/Säurepack) bestehen. Die Aussenverpackung muss in guter Qualität, ausreichend stark gegen Stösse und Belastungen durch manuelle oder mechanische Handhabung sein. **Die Flasche bzw. das Säurepack müssen gegen Auslaufen gesichert sowie frei von Produktresten an der Aussenseite sein.** Die Innenverpackung muss so in die Aussenverpackung eingesetzt werden, dass die Öffnungen nach oben in Richtung der Ausrichtungspfeile schauen. Zwischen der Innen- und Aussenverpackung muss genügend Stopfmateriale sein, so dass die Innenverpackung nicht in der Aussenverpackung verrutschen und die Aussenverpackung nicht eingedrückt werden kann.

Entsorgung von Schwefelsäure

Private Verwender:

Nicht- oder teilentleerte Verpackungen mit Schwefelsäure müssen der Verkaufsstelle zurückgeben oder einer Sammelstelle für Sonderabfälle übergeben werden. Schwefelsäure darf während dem Transport nicht austreten. Detailhändler, welche Schwefelsäure an Privatpersonen verkaufen, müssen nicht gebrauchte Schwefelsäure zurücknehmen.

Vollständig entleerte Kunststoffverpackungen werden gut mit Wasser gespült und können mit dem Siedlungsabfall entsorgt werden.

Gewerbliche Verwender, Händler:

Gewerbliche Verwender müssen nicht gebrauchte Schwefelsäure als Sonderabfall einem Entsorgungsunternehmen übergeben. Eventuell nimmt sie der Lieferant entgegen.

Entsorgung bleihaltiger Fahrzeugbatterien

Private Verwender:

Bleihaltige Fahrzeugbatterien müssen einer Verkaufsstelle, welche bleihaltige Fahrzeugbatterien verkauft, oder einer Sonderabfallsammelstelle übergeben werden. Beim Transport muss darauf geachtet werden, dass keine Schwefelsäure austritt: Trockene Blei-Säure Batterie aufrecht transportieren.

Sie dürfen nicht zusammen mit den übrigen Batterien entsorgt werden¹².

¹¹ siehe www.post.ch > Geschäftlich > Versenden > Gefahrgut

¹² siehe www.inobat.ch

Gewerbliche Verwender, Händler:

Händler oder z. B. Auto- und Motorradwerkstätten übergeben gebrauchte bleihaltige Fahrzeugbatterien den Lieferanten.

Bleihaltige Fahrzeugbatterien werden verwertet. Der Export solcher Batterien ist nur in OECD- oder EU-Staaten zulässig. Dazu ist eine Bewilligung des Bundesamtes für Umwelt BAFU erforderlich¹³.

Inverkehrbringer bleihaltiger Fahrzeugbatterien – Vorgezogene Entsorgungsgebühr

Bei den Importeuren und Herstellern von Batterien wird eine vorgezogene Entsorgungsgebühr (VEG) erhoben. Die Anzahl der in Verkehr gebrachten Batterien sind der INOBAT, die mit der Verwaltung der VEG beauftragt ist, quartalsweise zu melden.

Inverkehrbringer von Fahrzeugbatterien können sich auf Gesuch hin von der Gebührenpflicht befreien lassen sofern nachgewiesen werden kann, dass sämtliche im Zusammenhang mit der Entsorgung anfallenden Kosten übernommen und die Batterien der umweltgerechten Entsorgung zugeführt werden. In der Praxis sind Inverkehrbringer von Fahrzeugbatterien auf Basis einer Branchenvereinbarung von der Gebühr befreit.

Auch Importeure gebührenbefreiter Batterien müssen sich bei INOBAT registrieren oder sie werden von deren Branchenverbänden gemeldet¹⁴. Die Absätze werden der INOBAT mitgeteilt und ein kleiner administrativer Beitrag bezahlt.

**Weitere Informationen und Merkblätter**

Weitere Merkblätter zu verschiedenen Themen des Chemikalienrechts finden Sie unter www.chemsuisse.ch oder bei Ihrer [kantonalen Fachstelle für Chemikalien](#).

Informationen über das Inverkehrbringen von Chemikalien und die neue Kennzeichnung finden Sie unter www.cheminfo.ch und bei der Anmeldestelle Chemikalien www.anmeldestellechem.admin.ch.

Dokumente der SUVA können bei der SUVA bestellt oder heruntergeladen werden unter www.suva.ch.

¹³ www.bafu.admin.ch > Themen > Thema Abfall > Fachinformationen > Abfallpolitik und Massnahmen > Grenzüberschreitender Verkehr mit Abfällen

¹⁴ www.inobat.ch > Tarif/Gebühren INOBAT > Gesuch Gebührenbefreiung

**Anhang: Kennzeichnungsbeispiel „Batterie-Säurepack Super Power“
(für beige packte Säure zu trockener Batterie)**

 <p>GEFAHR</p> <p>Battery Power AG Bundesplatz 4 3000 Bern Tel. 031 000 00 00</p>	<h2>Batterie-Säurepack Super Power</h2> <p>Gefahrenhinweise:* H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.</p> <p>Sicherheitshinweise:* P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P280 Schutzhandschuhe/Augenschutz tragen. P301+P330+P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen. P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. P310 Sofort GIFTINFORMATIONS-ZENTRUM/Arzt anrufen. Schweiz: Tox Info Suisse Tel. 145.</p> <p>Enthält Schwefelsäure 38 %</p> <p>Füllmenge: 6x85 ml</p>
	<p>Zusätzliche Hinweise:** Den Inhalt des Säurepacks nur für die in dieser Verpackung enthaltene Batterie verwenden. Beim Einfüllen die beigelegte Gebrauchsanleitung beachten. Säurepack immer vollständig in die Batterie füllen.</p> <p>Entsorgung:** Vollständig entleertes Säurepack in Beutel legen und mit dem Siedlungsabfall entsorgen. Teilentleertes Säurepack der Verkaufsstelle zurückgeben oder einer Sammelstelle für Sonderabfälle übergeben.</p>

* Die Angabe der Nummern (Kodierungen) der H- und P-Sätze ist nicht obligatorisch.

** Der Wortlaut in diesen Abschnitten ist nicht gesetzlich vorgeschrieben.